



## Nr. 20 / 8. Oktober 2010

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des „Sparkas-  
senzweckverband Berchtesgadener Land“ 197

Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweck-  
verband Vereinigte Sparkassen des Landkreises  
Pfaffenhofen a.d. Ilm“ 197

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung  
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli  
2005 198

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Neubau einer gemeinsamen Betriebswerkstätte  
der Bayerischen Regiobahn GmbH und der Augs-  
burger Localbahn GmbH in Augsburg;  
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG –  
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprü-  
fung 198

#### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bundesstraße 16 Donauwörth-Ingolstadt  
Anbau eines 3. Fahrstreifens nördlich Lichtenau im  
Teilbereich von Lichtenau bis Winden (Abschnitt  
2220 – Station 0,570 bis Abschnitt 2220 – Station  
2,120)  
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP 199

#### Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-  
verordnung zur Errichtung des Sonderpädagogi-  
schen Förderzentrums  
Neuburg a.d. Donau im Landkreis Neuburg-  
Schrobenhausen 199

Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Ände-  
rung der Rechtsverordnung über die Gliederung  
der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im  
Regierungsbezirk Oberbayern 200

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Ober-  
bayern und der Regierung von Niederbayern  
Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Ände-  
rung der Rechtsverordnung über die Gliederung  
der Volksschulen im Landkreis Altötting 200

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Ände-  
rung der Rechtsverordnung über die Gliederung  
der Volksschulen im Landkreis Eichstätt 201

Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Ände-  
rung der Rechtsverordnung über die Gliederung der  
Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck 202

Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Ände-  
rung der Rechtsverordnung über die Gliederung  
der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech 205

#### Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;  
Sitzung am 26. Oktober 2010 205

#### Umwelt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG);  
Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerkes auf  
Grundstück Flur-Nr. 3506/8 und 3508/7 der Ger-  
markung Aubing, Anschrift: Bodenseestraße 351,  
81249 München (Heizkraftwerk Freiham)  
Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom  
21.09.2010 (Az.: 55.1-8711.1-146) 206

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Satzung des „Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land“

Vom 7. September 2010

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land vom 7. Februar 2006 (OBABI 2006, S. 65), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Juli 2010 Nr. 227 wie folgt geändert:

#### § 1 Änderungsvorschriften

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „Arbeiter oder Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.

§ 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Absatz 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) <sup>1</sup>Den Arbeitnehmern und Beamten der früheren Kreis-Sparkassen Bad Reichenhall und Berchtesgaden, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. <sup>2</sup>Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.“

In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 29 Abs. 3“ durch „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Bad Reichenhall, 7. September 2010  
Sparkassenzweckverband, Berchtesgadener Land

Georg Grabner  
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverband Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm“

Vom 21. Juni 2010

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 3. November 2003, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 8 vom 7. Mai 2004, durch Beschluss Nr. 3 der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2010 wie folgt geändert:

§ 1  
Änderungsvorschriften

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Pfaffenhofen.“

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Sparkasse Pfaffenhofen.“

§ 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Absatz 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Arbeitnehmer der Sparkasse Pfaffenhofen

(1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.“

In § 11 Abs. 2 wird „§ 29 Abs. 2“ durch „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„c) die Übernahme der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 21. Juni 2010  
Zweckverband Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm

Thomas Herker  
1. Bürgermeister der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
stellvertretender Vorsitzender des Zweckverbands

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bay-

ern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neubau einer gemeinsamen Betriebswerkstätte der Bayerischen Regiobahn GmbH und der Augsburg Localbahn GmbH in Augsburg; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **Bekanntmachung vom 1. Oktober 2010 23.2-3547-A 50**

Die Bayerische Regiobahn GmbH und die Augsburg Localbahn GmbH haben bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

München, den 1. Oktober 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bundesstraße 16 Donauwörth-Ingolstadt  
Anbau eines 3. Fahrstreifens nördlich Lichtenau im Teilbereich von Lichtenau bis Winden (Abschnitt 2220 – Station 0,570 bis Abschnitt 2220 – Station 2,120)  
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP**

**Bekanntgabe vom 8. Oktober 2010  
32-4354.0-244**

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt plant zur Verbesserung der Überholmöglichkeiten und damit der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses an der Bundesstraße 16 nördlich Lichtenau in Richtung Neuburg einen 3. Fahrstreifen anzubauen. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 8. Oktober 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums  
Neuburg a.d. Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

**Vom 30. August 2010 44-5302-ND -1/10-14**

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414 ber. S. 632), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG vom 22. Juli 2008 (GVBI S.467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 4. Mai 2006 zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d. Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (OBABI S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum in Neuburg a.d. Donau umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet werden können,
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und lang andauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan der Schule zur Lernförderung zu unterrichten sind,
5. Klassen für Kranke,
6. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen,
7. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums in Neuburg a.d. Donau umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.



München, 30. August 2010  
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger  
Regierungsvizepräsident

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Sechsendreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**

**Vom 30. August 2010 44-5203-ND-1/10-14**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

§ 1 Nr. 15.1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 1. September 1980 (RABl OB S. 271), zuletzt geändert durch die Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 28. Dezember 2009 (OBABl S. 4), wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 30. August 2010  
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger  
Regierungsvizepräsident

#### GEMEINSAME VERORDNUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN UND DER REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

### **Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting**

Vom 24. August 2010 44-5103-AÖ-1/10-14  
Vom 6. September 2010 44-5204/115-1

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichts-

wesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Niederbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl S. 47), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 9. August 2010 (OBABl S. 163), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2.d) und 9. erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

2.d) Franz-Xaver-Gruber-Hauptschule Burghausen;

Amtl. Bezeichnung: Franz-Xaver-Mittelschule Burghausen

Das Gebiet der Stadt Burghausen;  
dazu das Gebiet des Marktes Markt;  
dazu das Gebiet der Gemeinden Haiming, Mehring und Stammham.

Die Sprengeländerung für das Gebiet des Marktes Markt und der Gemeinde Stammham gilt:  
für die Jahrgangsstufen 5-8 ab 1. August 2010;  
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2011

#### 9. Grundschule Markt

Das Gebiet des Marktes Markt ohne die Gemeindeteile Adelsberg, Altwies, Augenthal, Besserer, Buchmaier, Buchner, Deinöd, Eggen, Forst, Forstpoint, Freiberg, Garteis, Gerling, Gießübel, Grimm, Holzmann, Irgarting, Jägerhäusl, Kiegl, Knab, Kollmünz, Leonberg, Lepsen, Mangassen, Neuhäusl, Niederöd, Niederwinkl, Pfeffer, Riedhof, Rosenberg, Schatzhof, Schlehid, Schlott, Trittling und Wiesing;  
dazu der westliche Teil des Gemeindeteils Hofschallern (Bahnhofsviertel einschließlich Haus 5 ½) der Gemeinde Stammham.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 24. August 2010  
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger  
Regierungsvizepräsident

Landshut, 6. September 2010  
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt**

**Vom 17. August 2010 44-5103-EI-2/10-14**  
**Vom 19. August 2010**

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlassen die Regierungen von Oberbayern und von Mittelfranken folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 5. September 1979 (RABl OB S. 212), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 30. Juni 2009 (OBABl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.b)	Hauptschule Beilngries

Die bisherige Volksschule Beilngries (Hauptschule) wird als Hauptschule Beilngries fortgeführt.

Die Hauptschule Beilngries erhält die Bezeichnung Mittelschule Beilngries.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschule Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschule Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries sowie der Märkte Kinding und Kipfenberg.

2. § 1 Nr. 14.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.a)	Hauptschule Kipfenberg, Am Limes

Die bisherige Volksschule, Am Limes Kipfenberg (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Kipfenberg, Am Limes, fortgeführt.

Die Hauptschule Kipfenberg, Am Limes, erhält die Bezeichnung Mittelschule Kipfenberg, Am Limes.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschule Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschule Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries sowie der Märkte Kinding und Kipfenberg.

3. § 1 es wird folgende Nr. 14.c) angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.c)	Grundschule Kipfenberg, Am Limes

Es wird die Grundschule Kipfenberg, Am Limes, errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Kipfenberg, Am Limes.

Der Sprengel der Grundschule Kipfenberg, Am Limes, umfasst die Gemeindeteile Birkthalmühle, Böhming, Buch, Grösdorf, Hirnstetten, Irlahüll, Kemathen, Kipfenberg, Oberemmendorf, Pfahldorf und Regelmannsbrunn des Marktes Kipfenberg.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Gliederung der Volksschule Greding, zuletzt geändert durch Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschule Greding vom 6. Juni 2000 (MFrABl Nr. 12/2000, S. 94), wird wie folgt geändert:

Volksschule Greding (Grund- und Hauptschule):

Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

a.) Hauptschule Greding

Die bisherige Volksschule Greding (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Greding fortgeführt.

Die Hauptschule Greding erhält die Bezeichnung Mittelschule Greding.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschule Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschule

Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries sowie der Märkte Kinding und Kipfenberg.

b.) Grundschule Greding

Es wird die Grundschule Greding errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Greding.

Der Sprengel der Grundschule Greding umfasst die Stadt Greding ohne die Gemeindeteile Großhöbing, Günzenhofen, Steinmühle, Wildbad, Herrnsberg, Kleinnottersdorf, Viehhausen, Obermässing, Hofberg, Rotheneichmühle, Wirthsmühle, Österberg, Röckenhofen, Schutzensdorf und Untermässing.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 17. August 2010  
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger  
Regierungsvizepräsident

Ansbach, 19. August 2010  
Regierung von Mittelfranken

Dr. Thomas Bauer  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck**

**Vom 4. Oktober 2010 44-5103-FFB-1-3/10-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Sechsendreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 28. Dezember 2009 (OBABl S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3.a) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

3.a) Starzelbachschule Grundschule Eichenau

Die bisherige Starzelbachschule Volksschule Eichenau (Grund- und Hauptschule) wird als Starzelbachschule Grundschule Eichenau fortgeführt.

Der Sprengel der Starzelbachschule Grundschule Eichenau umfasst das Gebiet der Gemeinde Eichenau südlich folgender Linie:

Von der westlichen Gemeindegrenze entlang der Walter-Schleich-Straße (ausschließlich) kürzeste geradlinige Verbindung Winterstraße (Mitte) – Niblerstraße (Mitte) bis zur Hauptstraße – Hauptstraße (Mitte) in Südrichtung – Steinbüchlweg (Mitte) – Bürgermeister-Krause-Straße (ausschließlich) - Waldstraße (Mitte) in Südrichtung bis zur Gemeindegrenze.

2. § 1 es wird folgende Nr. 3.c) angefügt:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

3.c) Starzelbachschule Hauptschule Eichenau

Es wird die Starzelbachschule Hauptschule Eichenau errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Starzelbachschule Hauptschule Eichenau.

Die Starzelbachschule Hauptschule Eichenau erhält die Bezeichnung Starzelbachschule Mittelschule Eichenau.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell - Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim, am Gerner Platz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell - Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim, am Gerner Platz, umfasst das Gebiet der Gemeinden Eichenau, Emmering, Gröbenzell und Puchheim.

3. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

5.a) Hauptschule Emmering

Die bisherige Volksschule Emmering (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Emmering fortgeführt.

Die Hauptschule Emmering erhält die Bezeichnung Mittelschule Emmering.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell - Gröben-

bachschule und Mittelschule Puchheim, am Gerner Platz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell - Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim, am Gerner Platz, umfasst das Gebiet der Gemeinden Eichenau, Emmering, Gröbenzell und Puchheim.

5.b) Grundschule Emmering

Es wird die Grundschule Emmering errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Emmering.

Der Sprengel der Grundschule Emmering umfasst das Gebiet der Gemeinde Emmering.

4. § 1 Nr. 6.d) und e) erhalten folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

6.d) Hauptschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße

Die bisherige Volksschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße (Grund- und Hauptschule), wird als Hauptschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße fortgeführt.

Die Hauptschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße.

Die Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und die Mittelschule Türkenfeld bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling sowie das Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising und Türkenfeld.

6.e) Hauptschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen

Die bisherige Volksschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen (Hauptschule), wird als Hauptschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen fortgeführt.

Die Hauptschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, erhält die Bezeichnung Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen.

Die Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und die Mittelschule Türkenfeld bilden einen

Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling sowie das Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising und Türkenfeld.

5. § 1 es wird folgende Nr. 6.f) angefügt:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

6.f) Grundschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße

Es wird die Grundschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße.

Der Sprengel der Grundschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Fürstenfeldbruck der Stadt Fürstenfeldbruck innerhalb folgender Grenzen:

Geradlinige Verbindung von der Nimrodstraße zur Bundesstraße B 471 - Bundesstraße B 471 (Mitte) in nördlicher Richtung bis zur Ganghoferstraße - Ganghoferstraße (Mitte) – Theodor-Heuss-Straße (einschließlich) – Bismarckstraße (ausschließlich) – Landsberger Straße (Mitte) – Schöngeisinger Straße (Mitte) – Weg bis zur Parchwitzerstraße – Parchwitzerstraße (ausschließlich) – Siedlerplatz (ausschließlich) – Siedlerplatz (ausschließlich) – Heimstättenstraße (ausschließlich) – Nimrodstraße (einschließlich); dazu der Ortsteil Buchenau der Stadt Fürstenfeldbruck südlich der Bahnlinie S 4.

6. § 1 Nr. 7.c) und d) erhalten folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

7.c) Hauptschule Germering, an der Wittelsbacherstraße

Die bisherige Volksschule Germering, an der Wittelsbacherstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule Germering, an der Wittelsbacherstraße, fortgeführt.

Die Hauptschule Germering, an der Wittelsbacherstraße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Germering, an der Wittelsbacherstraße.

Die Mittelschulen Mittelschule Germering, an der Wittelsbacherstraße, und die Kerschensteiner-Mittelschule Germering bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule



Germering, an der Wittelsbacherstraße, und Kerschensteiner-Mittelschule Germering umfasst das Gebiet der Stadt Germering sowie die Gemeindeteile Alling, Germannsberg, Hoflach und Holzkirchen der Gemeinde Alling.

7.d) Kerschensteinerschule Germering, Hauptschule

Die bisherige Kerschensteiner-Volksschule Germering (Grund- und Hauptschule), wird als Kerschensteinerschule Germering, Hauptschule, fortgeführt.

Die Kerschensteinerschule Germering, Hauptschule, erhält die Bezeichnung Kerschensteinerschule Germering, Mittelschule.

Die Mittelschulen Mittelschule Germering, an der Wittelsbacherstraße, und die Kerschensteinerschule Germering, Mittelschule, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Germering, an der Wittelsbacherstraße und Kerschensteinerschule Germering, Mittelschule, umfasst das Gebiet der Stadt Germering sowie die Gemeindeteile Alling, Germannsberg, Hoflach und Holzkirchen der Gemeinde Alling.

7. § 1 es wird folgende Nr. 7.e) angefügt:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

7.e) Kerschensteinerschule Germering, Grundschule

Es wird die Kerschensteinerschule Germering, Grundschule, errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Kerschensteinerschule Germering, Grundschule.

Der Sprengel der Kerschensteinerschule Germering, Grundschule, umfasst das Gebiet des Stadtteils Unterpaffenhofen der Stadt Germering südlich der Landsberger Straße (Mitte) und östlich folgender Linie:

Kreuzlinger Straße (Mitte) bis zur Friedenstraße – Friedenstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Otto-Wagner-Straße – Otto-Wagner-Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Fichtenstraße – Fichtenstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zum Birkenweg – Birkenweg (ausschließlich) in südlicher Richtung bis Neue Gautinger Straße – Neue Gautinger Straße (ausschließlich) in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze; dazu die Stadtteile Kleißheim und Wandlheim der Stadt Germering.

8. § 1 Nr. 9.c) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

9.c) Hauptschule Gröbenzell – Gröbenbachschule

Die bisherige Volksschule Gröbenzell - Gröbenbachschule

(Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Gröbenzell - Gröbenbachschule fortgeführt.

Die Hauptschule Gröbenzell - Gröbenbachschule erhält die Bezeichnung Mittelschule Gröbenzell - Gröbenbachschule.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell - Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim, am Gerner Platz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell - Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim, am Gerner Platz, umfasst das Gebiet der Gemeinden Eichenau, Emmering, Gröbenzell und Puchheim.

9. § 1 es wird folgende Nr. 9.d) angefügt:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

9.d) Grundschule Gröbenzell - Gröbenbachschule

Es wird die Grundschule Gröbenzell - Gröbenbachschule errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Gröbenzell - Gröbenbachschule.

Der Sprengel der Grundschule Gröbenzell - Gröbenbachschule umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

10. § 1 Nr. 17.d) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

17.d) Hauptschule Puchheim, am Gerner Platz

Die bisherige Volksschule Puchheim, am Gerner Platz (Hauptschule), wird als Hauptschule Puchheim, am Gerner Platz, fortgeführt.

Die Hauptschule Puchheim, am Gerner Platz, erhält die Bezeichnung Mittelschule Puchheim, am Gerner Platz.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell - Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim, am Gerner Platz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell - Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim, am Gerner Platz, umfasst das Gebiet der Gemeinden Eichenau, Emmering, Gröbenzell und Puchheim.

11. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

## 18.a) Hauptschule Türkenfeld

Die bisherige Volksschule Türkenfeld (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Türkenfeld fortgeführt.

Die Hauptschule Türkenfeld erhält die Bezeichnung Mittelschule Türkenfeld.

Die Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und die Mittelschule Türkenfeld bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagensried der Gemeinde Alling sowie das Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising und Türkenfeld.

## 18.b) Grundschule Türkenfeld

Es wird die Grundschule Türkenfeld errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Türkenfeld.

Der Sprengel der Grundschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Gemeinde Türkenfeld.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 4. Oktober 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 31. August 2010 44-5103-LL-2-6/10-14

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg a. Lech vom 25. Januar 1979 (RABI OB S.18), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 1. August 2010 (OBABI S. 144) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 10.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.c)	Hauptschule Landsberg am Lech, am Schlossberg

Die bisherige Volksschule Landsberg am Lech, am Schlossberg (Hauptschule) wird als Hauptschule Landsberg am Lech, am Schlossberg, weitergeführt.

Die Hauptschule Landsberg am Lech, am Schlossberg, erhält die Bezeichnung Mittelschule Landsberg am Lech, am Schlossberg.

Der Sprengel der Mittelschule Landsberg am Lech, am Schlossberg, umfasst das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech östlich des Lechs sowie der Gemeinden Hofstetten, Penzing, Pürgen und Schwifting.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 31. August 2010  
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger  
Regierungsvizepräsident

## Landesentwicklung

### PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

#### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 26. Oktober 2010, um 14.00 Uhr seine 214. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der LH München, ab.

#### Beratungsgegenstände:

1. Fortschreibung Regionalplan München  
Kapitel IV Wirtschaft und Dienstleistungen  
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen
2. Fortschreibung Regionalplan München  
Kapitel B I Neufassung  
Kapitel B II Änderungen und Ergänzungen

- Kapitel B III 5 neu  
weiteres Verfahren
3. Information über den Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München
  4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010
  5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2008
  6. Feststellung der Jahresrechnung 2008 gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO
  7. Resolution der Initiative „Magistrale für Europa“ zu Stuttgart 21/Stuttgart-Ulm
  8. Verschiedenes

München, 4. Oktober 2010  
Regionaler Planungsverband München

Breu  
Geschäftsführer

## Umwelt

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerkes auf Grundstück Flur-Nr. 3506/8 und 3508/7 der Gemarkung Aubing, Anschrift: Bodenseestraße 351, 81249 München (Heizkraftwerk Freiham) Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 21. September 2010 (Az.: 55.1-8711.1-146)**

**Bekanntmachung vom 8. Oktober 2010  
55.1-8711.1-146**

1. Heizkraftwerk Freiham der SWM Services GmbH

1.1. Verfügender Teil der Genehmigung

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 21.09.2010 (Az.:55.1-8711.1-146) der SWM Services GmbH, GB Versorgung und Technik, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes auf dem Grundstück Flur-Nr. 3506/8 und 3508/7 der Gemarkung Aubing erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Anlagenkomponenten des Heizkraftwerkes Freiham (Gesamtfeuerungsleistung: ca. 147,8 MW):

Hauptanlagen:

- 5 Heißwasserkessel

(Feuerungswärmeleistungen max. 1 x 11 MW, 4 x 28 MW, Brennstoff: Erdgas, 72 h BoB (Betrieb ohne Beaufsichtigung))

- 4 Verbrennungsmotore  
(Feuerungswärmeleistungen max. 4 x 6,2 MW, Brennstoff: Erdgas, 72 h BoB (Betrieb ohne Beaufsichtigung))

Wesentliche Nebenanlagen:

- Wärmetauscher  
(für Geothermie-Wasser und zur Nacherwärmung)
- 1 Wasseraufbereitungsanlage  
(für Hybridkühler)
- 4 Druckhalteanlagen  
(für 2 Heißwassernetze, 1 Niedertemperaturnetz, 1 Kältenetz, Pumpen und Überströmarmaturen)
- 4 Abhitzeessel  
(für Verbrennungsmotore, 72 h BoB (Betrieb ohne Beaufsichtigung))
- 3 Heißwasserspeicher
- 3 Kältemaschinen  
(für Kältenetz,  
1 Absorptionskältemaschine mit Heißwasserantrieb,  
2 Kompressionskältemaschinen mit elektrischem Antrieb)
- 2 Luftkühler  
(für Kompressionskältemaschinen)
- 1 Hybridkühler  
(für Absorptionskältemaschine)
- 1 Kaltwasserspeicher  
(für Kältenetz)
- 1 Chemikalienlager  
(Regeneriersalz, Härtestabilisatoren und Biozide für den Hybridkühler)
- Elektrotechikanlagen
- Warte Leitsystem
- Photovoltaikanlage

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung sind die Anlagen der Tiefengeothermie, die Erdgasreduzierstation sowie sämtliche Rohrleitungen außerhalb des Betriebsgeländes.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Anforderungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Insbesondere wurden Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, an die Abfallbehandlung und Abfallentsorgung, baurechtliche und

brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen im Hinblick auf das gewerbliche Abwasser, das Niederschlagswasser und auf Wasser gefährdende Stoffe, Anforderungen zum Naturschutz und zum Denkmalschutz, Anforderungen zum Schutz der Anlagen der Deutschen Bahn (DB), straßenrechtliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle, an die Inbetriebnahme sowie sonstige Anforderungen gestellt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich sämtliche anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren zu den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu errichten.

## 3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung und der dem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

09.10.2010 bis einschließlich 25.10.2010

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4231.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten bzw. übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8711.1-146 angefordert werden.

München, 8. Oktober 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident